

des Wörterbuchs gegeben. Der „Überblick über die lateinische lexikographische Tradition bis zum Ende des 14. Jahrhunderts“, S. 13—44, behandelt die spätma. Lexikographie, in deren Zusammenhang das Ex-quo-Lexikon steht, ergänzt also die älteren Darstellungen von Georg Goetz, aber ersetzt sie nicht. Auch in der Textprobe sind die Parallelen nur für die nächststehenden späma. Lexika angegeben; vielleicht könnte für die geplante Edition des *Vocabularius Ex quo* erwogen werden, ob nicht die onomastischen Teile des Werkes bis zur Primärquelle nachgewiesen werden sollten, also „Abram interpretatur pater excelsus“ (S. 349, Z. 200): Hieronymus, *Liber interpret. Hebr. nom. De Genesi A.*; ähnlich in der Textprobe: „Aaron“, „Abel“, „Abraham“, „Absolon“, „Acheldemach“, wo die Tradition des Interpretaments meist nicht eindeutig auf Hieronymus oder Isidors Etymologien zurückgeht. Die Bestimmung der dem *Vocabularius Ex quo* jeweils entsprechenden oder nächsten Deutung der Eigennamen könnte in der für ein Lexikon unlösbar scheinenden Quellenfrage vielleicht doch weiterführen.

W. Berschin.

Jochen Götz, *Die Litterae Elongatae. Ein Beitrag zur Formengeschichte und Herkunft der mittelalterlichen Urkundenschrift*, Arch. f. Dipl. 11/12 (1965/66) 1—70. — Die 1964 in Heidelberg als Dissertation angenommene Untersuchung konnte die Studie von O. Kresten (*Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter*, MIOG. 74, vgl. DA. 22, 659 f.) nicht mehr berücksichtigen. In einigen Hauptpunkten sei Kresten jedoch zu denselben Ergebnissen gekommen wie G. Der Vf. war in der angenehmen Lage, auf die hervorragenden Forschungen von J. O. Tjäder über die *Ravennater Papyri* bauen zu können. Vermutlich schon in der römischen Kaiserkanzlei wurde der Name des Ausstellers herausgehoben. Beweise fehlen leider, da uns die überlieferten Fragmente gerade hier im Stich lassen. Aber die Erscheinung „ist uns aus der byzantinischen Kanzlei bekannt“ (S. 6). Andererseits sind solche Merkmale auch in Urkunden der provincial-römischen Kanzleien zu sehen, obwohl 367 Valentinian I. durch Gesetz die Kaiserkursive zum speziellen Merkmal der kaiserlichen Kanzlei erklären ließ. Die Provinz-Behörden beachteten indes nicht streng dieses Gebot; „es finden sich nämlich in der 1. Zeile ihrer Urkunden noch deutliche Elemente der Kaiserkursive, und zwar als auffallend größere Buchstaben“, die aus deren und der jüngeren römischen Kursive typischen Buchstaben bestehen. Ein ähnliches Bild bieten die *Gesta municipalia*. „In diesen Urkunden-Protokollen der lokalen Verwaltung finden sich in älterer römischer Kursive geschriebene *Litterae elongatae* als einleitende Schrift, für die Datierung und allmählich auch für die Ortsangabe“ (Vf. zitierte Tjäder, *Die nichtliterarischen Papyri*, S. 122). Darüberhinaus zeigen die *Gesta*-Protokolle am Ende noch einmal eine verlängerte Schrift, die Tjäder auf die jüngere römische Kursive zurückführt. Aus der Schrift des Papyrus Rainer 523 leitet J. Mallon (*Paléographie romaine* S. 118 f.) die der merowingischen Königsurkunden ab. „Die Zusammenhänge zwischen der merowingischen Urkundenschrift und der provinziellen Kanzleischrift liegen also deutlich auf der Hand“ (S. 5). Viel dunkler aber sei die Herkunft der *Litterae elongatae*, „die den merowingischen Königsurkunden ihr besonderes Gepräge geben“ (S. 6). Vf. konnte 38 merowingische Original-Urkunden untersuchen, von denen die älteste i. J. 625 ausgestellt wurde. Der Name des Königs „wird in der Regel (in der 1. Zeile) in einer breiteren, schwungvolleren, den verlängerten Buchstaben der Beamtenurkunde sehr ähnlichen Schrift geschrieben, während schon der sofort folgende Titel *Rex Francorum* in einer Art vergrößerter, doch keineswegs verlängerter Urkundenschrift“ ausgeführt sei (S. 19 f.). Diese Gestaltung wurde bis zu den letzten Merowinger-Urkunden beibehalten. Anfangs unterscheiden sich beide Schriftarten der 1. Zeile erheblich